Bremgarter Stadtrecht um 1240 : Studie zur Datierung des ersten überlieferten Stadtrechts

Autor(en): **Hausherr, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bremgarter Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **- (1975)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-965168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bremgarter Stadtrecht um 1240

Studie zur Datierung des ersten überlieferten Stadtrechts

VON PAUL HAUSHERR

Einleitung

Das im Stadtarchiv Bremgarten aufbewahrte Dokument, das allgemein als Stadtrechtsverleihungsurkunde oder «Handfeste» betrachtet wird, obwohl es im engern Sinne keine solche ist, nimmt in der deutschen Stadtrechtsentwicklung eine hervorragende Stelle ein. Es hat denn auch in der deutschen Rechtsliteratur eine entsprechende Beachtung gefunden. Streitig sind dabei aber Entstehungsweise und Datierung des Dokumentes.

Der Erste, der sich damit befasste, Oberrichter Plazid Weissenbach-Wydler von Bremgarten, ging noch davon aus, das Dokument sei 1287, aus habsburgisch-königlicher Huld, entstanden [1]).

Wenig später befasste sich der Zürcher Professor Paul Schweizer mit unserem Dokument. Ihm war der «günstige Inhalt» desselben aufgefallen, verglichen mit den andern habsburgischen Stadtrechten. Es sei von einer «Liberalität», zu der sich die Habsburger «nie mehr verstiegen». Auch die «auffallende Uebereinstimmung» der Handschrift mit zwei Urkunden aus den Jahren 1258 und 1259 glaubte er feststellen zu können. Dies und das angehängte Siegelbruchstück, das er als zweites des Grafen Rudolf IV., des spätern Königs, zu erkennen glaubte, veranlassten ihn, unser Dokument den Jahren 1258/59 zuzuschreiben [2]).

Dem widersprach zwar Steinacker, aber ohne Erfolg [3]), denn der Tübinger Professor Siegfried Rietschel kam in seiner Studie über das zähringische Stadtrecht zum Schluss, unser Dokument sei die früheste, vollständigste und bestgefasste Kodifikation im

Kreis der zähringischen Stadtrechtsfamilie, eine Leistung der Stadtbürgerschaft von Freiburg im Breisgau, die von Bremgarten übernommen worden sein müsse [4]).

Zur gleichen Zeit befasste sich auch Oberrichter Walter Merz, im Zusammenhang mit seinen Arbeiten über die aargauischen Burgen und die aargauischen Stadtrechte, einlässlich mit unserem Dokument. Er übernahm dabei die Ergebnisse von Schweizer und teilweise von Rietschel, ging aber auch davon aus, Bremgarten habe erst mit der Verleihung dieses Stadtrechts durch den tatkräftigen Grafen Rudolf, den spätern König, den Knopf so recht aufgetan, und zudem sei das Privileg nie voll zur Anwendung gelangt und sehr bald in die Rahmen der jüngern eigentlich-habsburgischen Stadtrechte zurückgenommen worden [5]).

Eugen Bürgisser übernahm in seiner Geschichte der Stadt Bremgarten die Version von Schweizer und Merz, dessen topographische Untersuchungen zur Situation Bremgartens bis in die jüngste Zeit als «unumstösslich» galten, von der Datierung eines vermeintlich um 1140 bei der Kirche von Eggenwil stehenden Hofes hinweg bis zur Gründung der Stadt wenig vor 1239. Doch hat Bürgisser in einer spätern Studie erkannt, dass der Stadt nach den vorliegenden topographischen Verhältnissen ein vorstädtisches Stadium vorausgegangen sein muss, zu dem er eine zähringische Elternschaft suchte [6]).

Dem Schreibenden musste infolge seiner engen Verbindung mit dem Ort manches an den frühern Darstellungen als offensichtlich irrtümlich vorkommen. In seiner Studie zur Stadtwerdung kam er zum Resultat, dass zunächst von einem lenzburgischen oder habsburgischen Turm auf der höchsten Erhebung der Oberstadt im heutigen «Schlössli», einem damals vielleicht als «Villingen» im Kirchbann Zufikon gelegenen Ort, ausgegangen werden muss, dem gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine habsburgische «Grosssburg» (Vicus, Oppidum) von vielleicht 15 Firsten folgte und wenig nach 1200 die habsburgische Oberstadt. Das uns beschäftigende Dokument wäre darnach in das Bild einer baulich, wirtschaftlich und rechtlich vollausgebildeten Kör-

perschaft hineinzustellen. Als mutmassliches Datum des Dokumentes postulierte er aufgrund der vorliegenden Aktenlage die Zeit kurz nach 1240 [7]).

Dem Ergebnis dieser Studie wurde seither weitgehend gefolgt, bis auf die Stellung und Datierung der uns beschäftigenden Rechtssatzung, die auch seither als «Handfeste um 1258» dargestellt worden ist. Dem Problem soll deshalb hier nochmals nachgegangen werden [8]).

Das Dokument

Das im Stadtarchiv Bremgarten liegende Dokument (Pergament, 44 auf 38,5 cm, 48 beschriebene Zeilen) ist seit Weissenbach und Schweizer nicht nur text-kritisch überarbeitet, sondern auch in Ziffern (Paragraphen) gegliedert publiziert worden [9]).

Das Gesetzeswerk, das Satzungen enthält, die wir heute als öffentlich-rechtliche, vor allem aber als zivil-, straf- und prozessrechtliche bezeichnen würden, ist in der für das 13. Jahrhundert charakteristischen lateinischen Kanzleisprache abgefasst.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich um eine blosse Rechtsaufzeichnung handelt und nicht um ein Diplom über eine Stadtgründung oder die Erteilung eines ersten Stadtrechtsprivilegs, und unter diesem Gesichtspunkt ist es auch nicht eine «Handfeste» im eigentlichen Sinn. Das Dokument enthält nicht den geringsten textlichen Hinweis auf einen das Privileg erteilenden Herrn oder ein privilegiertes Gemeinwesen. Es fehlen ihm, vom Gesichtspunkt eines Diplomes, «Kopf und Schwanz», wie Rietschel sich ausdrückte.

Aber auch eine «Mitteilung des Stadtrechts», wie dies gemeinhin dargestellt wird, im Sinn einer verbrieften Uebergabe des Dokumentes, liegt nicht vor, aus welcher auf den privilegierenden Stadtherrn und auf die privilegierte Stadt geschlossen werden könnte. Das Privileg ergibt sich lediglich aus der Siegelung des Dokumentes, was besagt, dass es das Plazet eines zuständigen Herrn erhielt. Aber da beginnt auch schon die weitere

Schwierigkeit. Aus dem angehängten Siegel, das sich in arg verstümmeltem Zustand befindet, kann nicht ohne weitere Hilfe auf den Siegler, vorab nicht auf den habsburgischen, geschlossen werden [10]). Doch die seit dem 13. Jahrhundert ununterbrochene Tradition die es ohnehin wohl über eine lange Zeit noch mit einem intakten Siegel zu tun hatte, verweist uns auf das Haus Habsburg, und dies schon in der ersten Abschrift aus dem Jahr 1309. In dieser Abschrift des alten Dokumentes wird die nun als Diplom abgefasste Satzung als von Friedrich Leopold und seinen Brüdern, den österreichischen Herzögen, zu besiegeln und zu unterzeichnen behandelt [11]).

Von Schweizer hinweg wird das Siegel der ersten Fassung aber als dasjenige des Habsburgers Rudolf IV., des spätern deutschen Königs, begriffen, das dieser zwischen 1245 und 1258 gebraucht hätte. Zum derart bestimmten Siegel haben Schweizer und Merz aber auch gleich eine vermeintlich passende Handschrift aus den Jahren 1258 und 1259 gefunden.

Der Schreiber

Ebensowenig wie der Aussteller und der Empfänger geht aus unserem Dokument der Schreiber hervor. Es handelt sich um die im 13. Jahrhundert allgemein übliche Kanzleiblockschrift.

Wohl von der Ueberlegung ausgehend, dass in einem vom Habsburger Rudolf gesiegelten Dokument auch eine habsburgische Kanzleihand zu suchen sei, glaubte Schweizer diese denn auch in zwei Urkunden von 1258 und 1259 gefunden zu haben, und er hatte keine Bedenken, gestützt darauf auch unsere Satzung dem Ausstellungsjahr 1258 oder 1259 zuzuordnen. Merz folgte ihm, indem er unsere Satzung als «um 1258 entstanden» erklärte. Dieses Datum ist seither in alle Geschichtswerke eingegangen [12]).

Es bleibt aber an sich schon nicht unbedenklich, eine «Hand» zeitlich derart einzugrenzen, da die gleiche Hand ja über Jahre wenn nicht Jahrzehnte sich charakteristisch gleichbleibt, zumal

wenn es sich nicht um eine Kurrentschrift handelt, die im Laufe eines Menschenlebens sich gelegentlich etwas ändert, während wir es hier mit eigentlicher «Schriftmalerei» zu tun haben, deren Charakteristika beim gleichen Schreiber über lange Zeitperioden gleichzubleiben pflegen. Sollte also der Schreiber unseres Dokumentes aus den beiden genannten Urkunden ausgemacht werden können, verbliebe für dessen Datierung doch noch ein Zeitrahmen von wenigstens etwa zwei Jahrzehnten.

Aber es ist gar nicht die gleiche Hand, weder im Schriftduktus noch in charaktistischen Einzelheiten, wie die nachfolgende Nachzeichnung zeigt. Dabei bedeuten

1 Proben aus dem Bremgarter Dokument
2 Proben aus der Urkunde von 1258 UBZ n. 1034
3 Proben aus der Urkunde von 1259 UBZ n. 1082

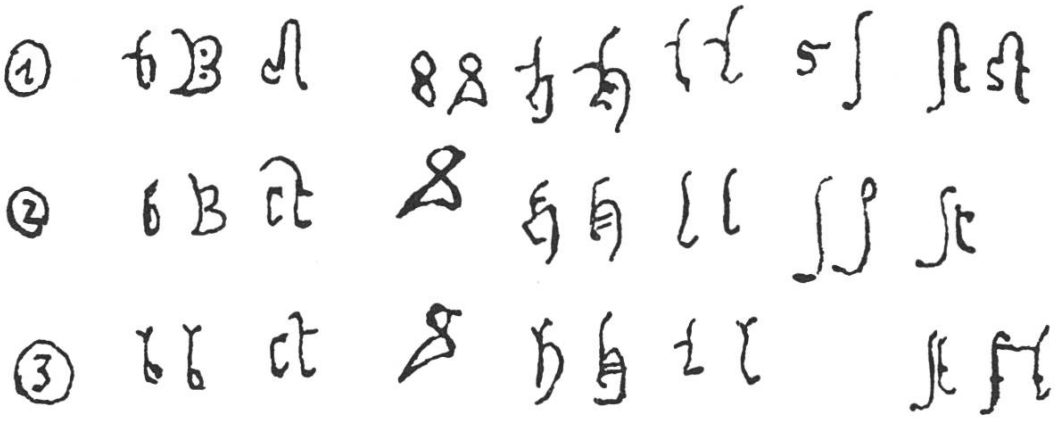

Es bleibt damit natürlich die Frage, wo unser Dokument geschrieben und wo es mit einem rudolfischen Siegel versehen wurde, und wie es in die Lade der Stadt Bremgarten gelangen konnte. Die vom Verfasser dieser Arbeit diesbezüglich angestellten Nachforschungen blieben ohne abschliessenden Erfolg hinsichtlich der Schreiberhand. Zu denken war zunächst an den Urkundenbestand, der nachweislich in Bremgarten selber gefertigt worden ist. Trotz gewisser Verwandtschaft ergab sich keine zureichende Sicherheit. [13])

Auch der habsburgische Urkundenbestand zwischen 1240 und 1260, in der eigenen Kanzlei oder in einer Klosterschreibstube gefertigt, ergab kein zureichendes Resultat [14]).

Schliesslich und vor allem war aber daran zu denken, dass bei einer Satzung, die, wie noch genauer zu zeigen sein wird, zähringisches oder genauer freiburgisches Recht vermittelt, auch eine freiburgische Hand im Spiel sein könnte, entweder in der Stadt Freiburg (im Breisgau) selber, oder aber in dem mit der Stadt eng verbundenen Kloster Tennenbach, das mit unserer Satzung ohnehin in engsten Zusammenhang zu bringen sein wird. Und hier nun finden sich Handschriften, die mit unserem Dokument viel verwandter zu sein scheinen, als die von Schweizer und Merz angeführten Urkunden [15]).

Endlich wissen wir, dass Bremgarten in der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits seinen eigenen Ratsschreiber hatte, der das Dokument beschafft haben könnte. Von diesem Schreiber aber sind keine Originale auf uns gekommen [16]).

Der Siegler

Wie schon angeführt, besteht das unserer Rechtssatzung angehängte Wachssiegel nurmehr aus einem sozusagen undefinierbaren Torso, dessen Bestimmung als Rudolfsches Siegel überhaupt nur «mit gutem Willen» möglich ist, eben anhand der Abschrift von 1309. Noch schwieriger ist es, zu bestimmen, um welches unter den vielen einander in rascher Folge ablösenden rudolfschen Siegeln aus der Zeit von 1240 bis 1259 es sich handelt. Es sind nämlich aus dieser Zeit mehrere Siegel überliefert, so eines zu den Jahren 1241/43, zwei andere unter sich sehr ähnliche zu den Jahren 1245/47, je eines zu den Jahren 1248, 1252 und 1259 [17]).

Von diesen Siegeln scheiden zwei vorweg aus, das herzförmige Siegel von 1248 sowie das Rundsiegel von 1259. Charakteristisch für unsern Torso ist nämlich der Topfhelm ohne Aufbau. Von daher könnte es sich um jedes der Siegel von 1241 bis 1247, auch 1252 und allenfalls ein solches von 1258 handeln [18]).

Sind die rudolfschen Siegel von 1245/47 und 1258 unter sich im ganzen gleich, bestehen anderseits zwei bedeutsame Unter-

schiede zu den vor 1245 verwendeten Siegeln, nämlich der Siegelradius und ein charakteristisches Detail des Reiterbildes.

Der Durchmesser aller Siegel ab 1245 beträgt 68 bis 75 mm, das frühere rudolfsche Siegel hat einen solchen von nur 64 mm und stimmt darin mit dem Siegel unseres Dokumentes überein [19]).

Sodann aber zeigt das frühere Siegel den Reiter ohne Schild, und auch dieses Merkmal kann auf unserem Torso bei genauem Hinsehen erkannt werden: die weit hinausgeschobene nicht von einem Schild verdeckte linke Schulter und der anschliessende linke Oberarm [20]). Sind diese Beobachtungen aber zutreffend, dann steht auch fest, dass unser Dokument vor 1245 gesiegelt worden ist, und diese Beobachtung gewinnt an Interesse, wenn beachtet wird, dass gerade dieses Siegel in den vier Fällen gesichert ist, von denen zwei auf den Raum Bremgarten Bezug haben.

Im ersten Fall handelt es sich um ein Aktum, in welchem Arnold Truchsess von Habsburg am 23. April 1242 einen Hof auf dem Hasenberg dem Kloster Engelberg überträgt. Der Rechtsakt wird auf Schloss Wildegg vollzogen. Unter den Zeugen befindet sich der Schultheis Burchardus von Bremgarten [21]).

Im zweiten Fall verkauft ein H. C. von Schönenwerd ein Gut in Ricencelun durch die Hand seiner Lehensherren, der Grafen Rudolf und Hartmann von Habsburg, an das Kloster Wettingen. Der Rechtsakt erfolgte am 2. Januar 1243 im Haus des Schultheissen zu Bremgarten [22]).

Aber auch dann, wenn es sich bei unserem Dokument nicht um dieses Siegel von 1241/43 handeln würde, bestände noch immer ein Spielraum von 1245 bis 1258, und es kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass Graf Rudolf im Lauf dieser Zeit mehrfach in seiner stark begünstigten Stadt Bremgarten anwesend war. So siegelte er im Spätherbst 1246 zusammen mit seinen Brüdern eine Urkunde, in welcher ihr getreuer Ministeriale Diethelm der Schenke durch ihre Hände dem Kloster Wettingen zum Seelenheil seiner daselbst bestatteten Gattin Judenta sein Gut zu Ruffach überträgt [23]).

Wir möchten aber doch davon ausgehen, dass die Zeit der Siegelung nach den vorliegenden Fakten kurz nach 1240 gewesen ist.

Siegel Rudolfs von Habsburg, nach Herrgott, Gen. Habsb. Band 1, Tafel 17

1242

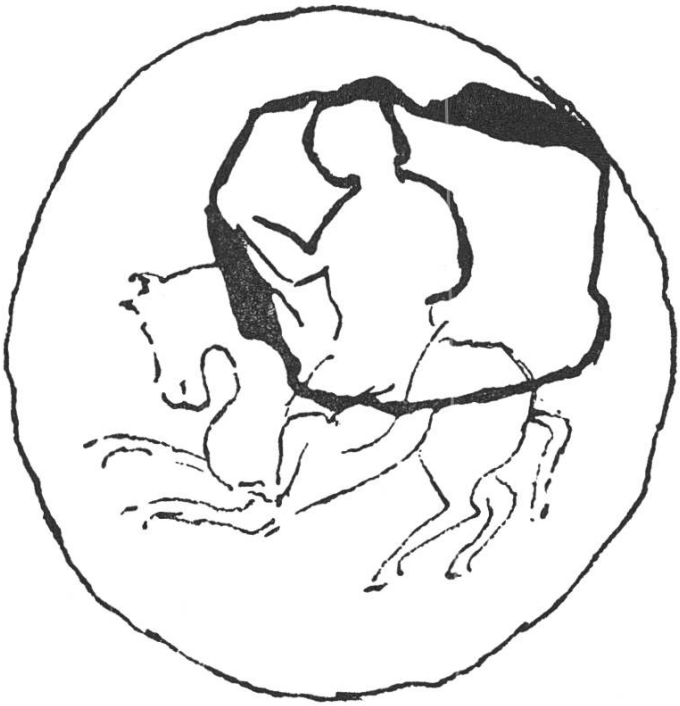

Bremgarter Torso

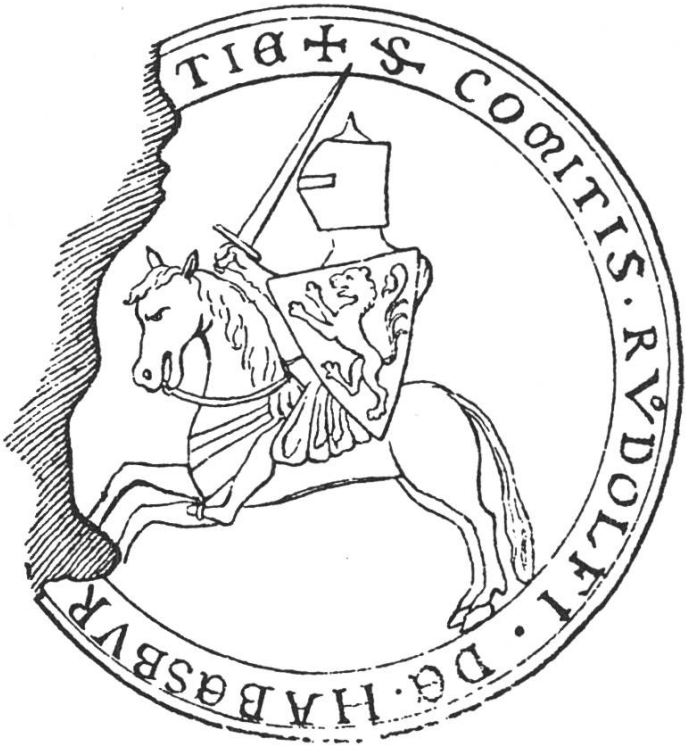
S COMITIS · RVDOLFI · DG · HABSBVR

1245

1252

S COMITIS · R
HABSBVRCH · LANGRAVII · ALSATIE

Wie schon angedeutet nimmt unser Dokument im Rahmen der deutschen Stadtrechtsforschung einen bedeutsamen Platz ein.

Ueber die Art und Weise, wie diese im Kern zähringische Satzung zustandekam, wickelte sich gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts unter einer Mehrzahl von Rechtshistorikern ein angeregter Gedankenaustausch ab, und die Forschung zur Stadtgeschichte hat sich bis heute immer wieder mit dem Thema befasst [24])

Insbesonders Rietschel hat unser Dokument genau untersucht und mit andern Rechtssatzungen verglichen. Er kam zum Ergebnis, unser Dokument sei in zwei verschiedenen Fassungen des Freiburger Stadtrechts mitenthalten. Das eine Mal ist es die sog. Tennenbacherfassung, ein im Kloster Tennenbach bei Freiburg um 1341 entstandenes Dokument, das in seinen ersten beiden Teilen altes Stadtrecht, von der Gründung durch Herzog Conrad im Jahr 1120 hinweg, bis in die Zeit des Aussterbens der Zähringer im Jahr 1218 enthalte. Der dritte Teil dieser Fassung dagegen stelle stadtbürgerliches Recht dar, wie es nach 1218 sich entwickelt habe und in der städtischen Kanzlei aufgezeichnet worden sei. Diesem dritten Teil entspreche aber auch der sog. «Stadtrodel» von Freiburg, ein gegen Ende des 13. Jahrhunderts von der städtischen Bürgerschaft aufgezeichnetes Recht. Zwischen den beiden aber stehe unser Dokument, das wie die beiden andern Fassungen von einer gemeinsamen Textgrundlage ausgegangen sein müsse. Rietschel gelangte zu diesem Ergebnis aufgrund einlässlicher Gegenüberstellung aller Texte, und er nahm an, dieser Grundtext müsse in der Zeit zwischen 1218 und 1258 entstanden sein. Die letztere Jahrzahl übernahm er von Schweizer, er selber hätte den Text unseres Dokumentes auf die Zeit von etwa 1220 bis 1240 eingegrenzt. Er erklärte ihn von «stadtbürgerlicher Provenienz», d. h. «eine in der Stadt Freiburg selbst veranstaltete offizielle Zusammenstellung des geltenden Rechts».

Der Vergleich mit andern zähringisch-freiburgischen Satzungen ergibt auch, dass unser Dokument die vollständige, lo-

gisch aufgebaute und damit ursprüngliche Fassung innerhalb der «freiburgischen Stadtrechtsfamilie» darstellt [25]).

Es wird zu erwägen sein, auf welchem Weg diese bürgerliche Rechtssatzung nach Bremgarten gelangte. Hier, im habsburgischen Raum, wurde das Dokument das «Mutterrecht» der habsburgischen Stadtrechte, die Vorlage, nach welcher, allerdings erst gegen Ende des Jahrhunderts, die «Handfesten» der aargauischen Städte gestaltet wurden, so in Aarau, in Brugg und in Sursee, später auch in Baden und Lenzburg. Hier wie dort handelt es sich aber keineswegs um eine «Stadtrechtsverleihung» im Sinn eines Gründungsprivilegs. Brugg beispielsweise, wohl der früheste unter den habsburgischen befestigten Plätzen, nur wenig unterhalb des ersten habsburgischen Sitzes in der «Altenburg» und sodann der «Habsburg» auf dem Habichtsberg im ausgedehnten Kirchspiel Windisch, hatte 1232 seinen «civis» und damit den Schritt vom befestigten Marktflecken zur städtischen Ordnung getan. Aber erst sehr spät, 1284, erhielt der Ort von König Rudolf ein verbrieftes Stadtrecht. Und ähnlich liegen die Dinge bei den andern althabsburgischen wie den seit 1262 zuerworbenen lenzburg-kiburgischen Plätzen [26]).

Dieses «habsburgische» Stadtrecht unterscheidet sich von dem in unserem Dokument registrierten «zähringisch-freiburgischen» durch die Rückbildung der frühern städtischen Freiheiten zugunsten einer stärkern Dominanz der Stadtherrschaft, und dieser Entwicklung unterlag mit der Zeit auch das Stadtrecht Bremgarten, sodass Merz, allerdings aus später Sicht, behaupten konnte, unser Rechtsdokument «von ca. 1258» habe in Bremgarten nicht richtig gespielt.

Stadtrecht in Bremgarten nach 1240

Wie kam Bremgarten zu seiner durch den Grafen Rudolf, den spätern König, wahrscheinlich kurz nach 1240 besiegelten freiburgischen Rechtssatzung, und welches war ihre Rolle am Ort?

Schweizer und Merz stellen für ihre Version einer Siegelung um 1258, ausser dem Hinweis auf die vermeintliche Hand und das vermeintliche Siegel, zwei Ueberlegungen an. Da ist der Umstand, dass der mächtige Savoyergraf Peter, in Ausnützung seiner Verwandtschaft zum aussterbenden Haus Kiburg, den Versuch unternahm, seine Hausmacht in Richtung auf die Mittel- und Ostschweiz auszuweiten. Dem wäre Graf Rudolf von Habsburg durch die Erteilung eines besonders günstigen Stadtrechtsprivilegs im Jahr 1258 begegnet. Dem stehen wenigstens zwei Ueberlegungen entgegen. Einmal ist es höchst unwahrscheinlich, dass Graf Rudolf zu diesem Zweck und in dieser Form seiner Stadt Bremgarten eine bürgerliche Rechtssatzung aus Freiburg als Handfeste übergeben hätte. Und unverständlich wäre es, dass er diese Aktion nur gerade und vorab auf Bremgarten beschränkt hätte.

Sodann weisen Schweizer und Merz darauf hin, dass Graf Rudolf gerade 1258, dem vermeintlichen Jahr von Niederschrift und Siegelung, in Freiburg anwesend war. Das war er aber in der langen Zeit zwischen 1240 und 1258 natürlich mehrfach, wenigstens auf der Durchreise in den Breisgau und ins Elsass.

Graf Rudolf trat im Jahre 1240 als junger tatkräftiger Herrscher in die Fussstapfen seines kurz zuvor im hl. Land verstorbenen Vaters Albrecht (VI.). Dieser hatte in den Teilungsakten von 1232/39 vorab das alte Eigen zwischen Reuss und Aare erhalten, dazu die Städte Brugg, Bremgarten und Meienberg, auch das (spätere) Freiamt Affoltern. Als Landgraf im Elsass, in einem Amt, das die Familie schon seit mehr als einem Jahrhundert bekleidet hatte, wie als Graf im Zürichgau, zwischen der Reuss und der Limmat, aber auch als Reichsvertreter im Aargau war er nach dem Aussterben der Lenzburggrafen und dem Nichtreüssieren der Kiburger der mächtigste Mann in der Mittelschweiz [27]). Es scheint unwahrscheinlich, dass Graf Peter die Habsburger gerade hier zu brüskieren beabsichtigte; der Interessenkonflikt verlief an einer andern Front, wie sich später zeigen sollte, in der burgundischen Schweiz, zwischen Bern und Freiburg i. Ue.

Näher läge für eine Privilegierung Bremgartens, dann aber auch der andern habsburgischen Städte, vielleicht der Zwist zwi-

schen dem Kaiserhaus, dem Habsburg ja spätestens vom Grossvater Rudolfs her eng verbunden war (soll doch unser Graf 1218 von König Friedrich aus der Taufe gehoben worden sein), und der päpstlichen Kurie bzw. deren Anhängern im deutschen Hochadel. Aber es bedarf solcher weithergeholter Motivierung überhaupt nicht, wenn bedacht wird, dass es sich um eine allgemeine stadtrechtliche Entwicklung handelt, die in unserem Raum bei Freiburg eingeleitet und hier weitergeführt ist.

Dabei ist natürlich zu wissen, dass, anders als Schweizer und Merz dies annahmen, Bremgarten zur Zeit von Rudolfs IV. Herrschaftsantritt keineswegs die «unbedeutende Siedlung» war, die neben dem in den Teilungsakten aufgeführten «turne» ein bescheidenes Dasein gefristet hätte. Ganz im Gegenteil war um 1240 die bauliche Entwicklung der Oberstadt im ganzen abgeschlossen und die der Unterstadt mit der Errichtung von Mühle und grosser Stadtkirche in vollem Gang. Die Stadt hatte auch bereits seit langem auf das westliche Reussufer hinübergegriffen und besass wohl schon jetzt ihre Brücke über den Fluss [28]).

Das alte Oppidum oder Burgum, im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts aus dem frühern (lenzburgischen oder habsburgischen) Turm hervorgegangen, bestand selbständig weiter neben der in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts auf dem Plateau erstandenen Stadt, die möglicherweise selber an die Stelle einer frühern landwirtschaftlichen Siedlung trat, und wo jedenfalls aus vorstädtischer Zeit eine Bachmühle stand [29]).

Im Burgum, das vielleicht 15 Firsten umfasste, dominierte das aus dem alten Turm hervorgegangene habsburgische Verwaltungsgebäude, das «hus» der spätern Stadtoffnung, dazu ein mächtiger Torturm. Insassen waren verschiedene beigezogene Niederadelige, vielleicht unter Leitung eines Eschenbach-Schnabelburg- oder Schwarzenberg-Freiherrn.

Die Oberstadt hatte, nebst den landwirtschaftlichen Baulichkeiten, ihre Schalen und Werkstätten, auch das Schultheissenhaus. Auf einer Fläche von ungefähr 2,5 ha war sie in fünf Stöcke und drei Nebenzüge gegliedert, hatte Tore und Befestigung, vielleicht auch schon ein kleines Gotteshaus an der Stelle der spätern

Spitalkapelle. Nach ihrem vollen Ausbau zählte sie insgesamt etwa 140 Firste [30]).

Beide Bau- und Rechtskörper, das burgrechtliche Castrum und die zivile Stadt, waren gegeneinander abgegrenzt und blieben dies bis zur Auflösung der habsburgischen Herrschaft [31]).

Dieser in der Entwicklung den andern aargauischen Plätzen vermutlich stark vorausgeeilte Ort und nicht «eine neben dem Turm unbedeutende Siedlung» haben wir 1240 vor uns. Der «Turm» der habsburgischen Teilung aber ist nichts anderes als unser Burgum oder Castrum oder hus, in welchem die habsburgischen Rechtsame sowohl in der Stadt wie in der habsburgischen Umgebung zusammengefasst waren, daneben auch Verwaltungssitz eines Burglehens für den Adel der Umgebung, später greifbar als habsburgisches Officium (Amt) oder Bremgarter Vogtei [32]).

Es muss nach allem Gesagten einleuchten, dass unser Dokument aus der Mitte des 13. Jahrhunderts keineswegs an der Stelle eines ersten stadtrechtlichen Privilegs stehen kann, dass vielmehr die Rechtsentwicklung zur Stadt schon bald nach 1200 eingesetzt haben muss. Dabei brauchte der erste rechtsetzende Akt auf die Stadt hin keineswegs in einer fixfertigen «Handfeste» zu bestehen. Wahrscheinlicher ist gegenteils, dass das, was wir heute darunter begreifen, aus einer zeitlichen Abfolge von einzelnen Privilegien hervorgegangen ist, die in unserem Fall durchaus «zähringischen» Vorstellungen entsprochen haben mögen. Gerade auch in Bremgarten ist um 1240 eine Vielzahl solcher Privilegien anzunehmen.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis des Castrum bzw. Burgum zur Stadt bzw. civitas, wie es aus den vorliegenden Urkunden deutlich aufleuchtet. Beurkundet wurde nämlich im gleichen Zeitrahmen sowohl «in burgo» bzw. «in castro» wie «in civitate» bzw. «in domo sculteti». Die Auswertung dieses Umstandes ist bei Merz unterblieben, weil ihm das Bestehen zweier Bau- und Rechtskörper auf dem Hochplateau der Oberstadt nicht einsichtig wurde [33]).

Dabei erscheint nun aber ein Umstand beachtlich, der auf zähringisch-freiburgische Vorstellungen schon in früher Zeit hin-

weist. Der Schultheiss der Stadt um 1240 ist zwar aus dem Stand habsburgischer Ministerialen hervorgegangen, aber er erscheint, ganz im Gegensatz zu seinen nächsten Verwandten, in den Zeugenlisten keineswegs unter den Adeligen und Ministerialen, sondern unter den Bürgern, sowohl am Ort wie bei auswärtigen Beurkundungen. Dies aber entspricht zähringisch-freiburgischer Vorstellung, wie schon dem ersten Rechtssatz unseres Dokumentes zu entnehmen ist, wo es nämlich heisst, dass keiner der Eigenleute oder Ministerialen des Stadtherrn in der Stadt Wohnsitz nehmen und städtisches Recht haben solle, es sei denn, der Stadtherr habe ihn zuvor aus der Ministerialität entlassen. Dieses auch «Ausburgerung» genannte Rechtsinstrument scheint aber in der Stadt Bremgarten von allem Anfang an funktioniert zu haben. Wir treffen jedenfalls Burchard von Baar als (erstbezeugten) Schultheissen zwischen 1242 und 1263 zumeist unter den «Bürgerlichen» oder Städtischen» [34]).

Wir stellen derart um 1240 die baulich fertigentwickelte Oberstadt und die in voller Entwicklung begriffene Unterstadt fest, mit einer Bürgerschaft, der durchaus zugemutet werden darf, ihr rechtliches Geschick selber an die Hand zu nehmen, nachdem die Stadtherrschaft von Albrecht IV. auf Rudolf den spätern König übergegangen war. Bei solcher Betrachtung erscheint es möglich und sogar glaubhaft, dass die Bürgerschaft Bremgartens unsere Rechtssatzung selber beschafft und dem neuen Stadtherrn bei erster sich bietender Gelegenheit zur Siegelung unterbreitet hat. Auch Rietschel nimmt einen solchen Vorgang an, wenn er schreibt, die Freiburger Stadtkanzlei habe die Rechtsaufzeichnung «an alle Auswärtigen abgegeben, die um Rechtsauskunft baten, an die Stadtgemeinden Bremgarten, Burgdorf und Colmar» [35]). Und derselbe Vorgang, wonach die Bürgerschaft die Initiative zur Bestätigung einer Stadtrechtssatzung ergriff, übrigens ein bei jedem Wechsel in der Herrschaft ja jederzeit üblicher Vorgang, wiederholt sich gerade bei Bremgartens Bürgerschaft in bezeichnender Weise im Jahr 1309, als diese nach der Ermordung König Albrechts im Mai 1308 bei Windisch sich daran machte, von den habsburgisch-österreichischen Herzö-

gen das nämliche Stadtrecht wiederum bestätigt zu erhalten, und zu diesem Zweck sogar ein eigentliches Diplom vorbereitete, das aber vom Haus Oesterreich nicht unterzeichnet und nicht einmal gesiegelt wurde. In den Augen der neuen Herren wich die alte Bremgartersatzung aus Freiburg vermutlich nun doch zu sehr von dem ab, was Habsburg inzwischen als hauseigenes «Habsburgerrecht» den andern aargauischen Städten gewährt hatte. Die alte Bremgarter Satzung war beherrscht von «zähringischer Liberalität»: freie Wahl des (dem Bürgerkreis zugehörenden) Schultheissen und des Stadtpfarrers; Freiheit auch in der Gestaltung der Hofstattzinse [36]). Ueberhaupt scheint die Stadt unter Graf und König Rudolf eine Besserstellung genossen zu haben, so in der Verpfändungspolitik [37]).

Aber spätestens nach dem Tod des Königs erfolgte die sukzessive Rücknahme der alten Privilegien und die Eingliederung Bremgartens in den Rahmen der andern habsburgischen Orte.

Anmerkungen

[1]) Plazid Weissenbach-Wydler, Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert, Argovia X 1879.

[2]) Paul Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in Festgabe für Büdinger, 1898 (S. 13); auch Habsburgisches Urbar II, 2, 559.

[3]) H. Steinacker, Regesta Habsb. (I 71 n. 300) 1905.

[4]) Siegfried Rietschel, Die ältern Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905; ders. Neue Studien über die ältern Stadtrechte . . ., in Festgabe der Tübinger juristischen Fakultät für Friedr. von Thudichum, Tübingen 1907. In diesem Zusammenhang neue kritische Ausgabe unseres Dokumentes, konfrontiert mit dem Stadtrechtsrodel von Freiburg und der sog. Tennenbacherfassung.

[5]) Walther Merz, Die Rechtsquelle des Kantons Aargau, Stadtrechte I 4, Bremgarten und Lenzburg, 1909; andere unser Thema beschlagende Arbeiten zusammengestellt in Festschrift Walther Merz 1928 (S. 231) und Argovia 50, 1939.

[6]) Eugen Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Aarau 1937, S. 9 und Anmerkung 1. Hier auch eine Zusammenstellung der auf Bremgarten bezüglichen frühern geschichtlichen Arbeiten. Ders. Zur vorstädtischen Geschichte von Bremgarten, in Festschrift von Theod. Meyer II 125, 1955.

[7]) Paul Hausherr, Von der Frühgeschichte und Stadtwerdung Bremgartens, Bremgarten 1959. Zum ersten Turm und seinen mutmasslichen Insassen S. 49 bis 56; zum burgrechtlichen, also vorstädten Oppidum S. 58 bis 69; zur ersten Oberstadt S. 86 bis 100; zur Unterstadt mit dem Kirchplatz S. 101 bis 109; zum Problem der uns beschäftigenden Rechtssatzung im besonderen S. 73 bis 75.

[8]) Vgl. Rittertum, Schweizerische Dokumente, Hochadel im Aargau, ed. von der Kant. hist. Sammlung Lenzburg 1960, S. 71 und 297. Auch Peter Felder in Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Aargau IV, Basel 1967, S. 9 und Anm. 3.

[9]) Die Gliederung ist nicht völlig identisch; Rietschel hat 53 Paragraphen, Merz (allerdings in der Fassung von 1309) deren 58, dazu eine Lichtpause in natürlicher Grösse im Anhang zu Stadtrechte IV.

[10]) Das Siegel muss im Lauf der Zeit zunehmend gelitten haben. Insbesondere mussten die vorderseitige und rückseitige Platte des Siegels mehrmals neu zusammengeklebt werden, so noch nach 1907 und nach 1957; dabei erfolgte der Einbezug der Siegelschnur je verschieden.

[11]) Stadtarchiv Bremgarten n. 13, Perg., genau datiert, aber ohne Besiegelung und ohne Einschnitte dazu, vgl. Merz, Stadtrecht von Bremgarten, S. 8 und 23.

[12]) Es handelt sich um:
1258: UBZ n. 1034, Aktum in Zürich, handelt von einem Rechtsstreit zwischen der Aebtissin zu Zürich und einem Schächentaler; Schiedsrichter ist Graf Rudolf IV.
1259: UBZ n. 1082, Aktum in Bremgarten, Rud. IV. beurkundet eine Schenkung, welche die Bremgarter Bürgerin Hemma dem Kloster St. Blasien macht.

[13]) Oben bei Anm. 12, dazu:
1243 Vor dem Schultheissen zu Bremgarten ergeht ein Kaufakt an das Kloster Wettingen (die Schrift ist nahe bei unserer, es fehlen aber die Haarstriche; zum Siegel siehe unten bei Anm. 19; Steinacker n. 197.
1246 Graf Rudolf und seine Brüder urkunden in der Stadt Bremgarten eine Schenkung ihrer Ministerialen an das Kloster Wettingen; Steinacker n. 218.
1253 Graf Rudolf gibt seine Einwilligung, dass ihr Bürger Ch. von Bremgarten seine Güter in Hedingen dem Kloster Frauenthal verkauft. Der Akt ergeht in der Burg zu Bremgarten. Steinacker n. 258, UBZ n. 873, QW n. 692.
1254 (1250?): Graf Rudolf urkundet zu Bremgarten über einen Wechsel von Gütern ihrer Bürger de Mose an den Abt von Kappel; UBZ n. 914, QW n. 725.
1259 dazu oben bei Anm. 12.

[14]) Stichproben anhand des bei Steinacker vollzählig aufgeführten habsburgischen Urkundenbestandes.

[15]) Es steht heute das Urkundenwerk der Stadt Freiburg i. Br. zur Verfügung (1957), mit den sehr zahlreichen Schrifttafeln Hefeles zum Schriftvergleich. Einzelne dieser Tafelns sind mit unserem Dokument nahe verwandt, so vor allem die Nummern 40 (1223), 48 (1232), 81 (1245/7) und 132 (zwischen 1234 und 1253).

[16]) Es gibt 1258 den Ratsschreiber zu Bremgarten, UBZ n. 1047 (Ulr. von Eichelberg).

[17]) UBZ, Siegelabbildungen, 1893, führt (2. Lieferung S. 19) zwei dieser Siegel an, Nr. 4 für die Zeit von 1241 bis 1243 und sodann Nr. 5 für die Zeit für 1245 bis 1247 (hier gibt es zwei sehr ähnliche Siegel, dabei aber doch Abweichungen).
M. Herrgott, De Sigillis Habsburgicis, im Anhang Tafel 17 zu Geneal. Habs. Band 1, weist in der Zeit von 1242 bis 1259 sechs verschiedene rudolfsche Siegel nach, je erstmals um 1242, 1245 a und b, 1248, 1252 und 1259.

[18]) Ein (nachgebildet) gleiches Siegel, wie es ab 1245 für den Grafen Rudolf gesichert ist, wird in Zürich wiederum 1258 verwendet, und es ist zu vermuten, dass Schweizer dieses zum Vergleich mit unserem Torso herangezogen und Identität angenommen hat; vgl. Abbildung in Rittertum (Anm. 8) S. 92.

[19]) Das ergibt sich aus dem Zustand der Siegelschnur, der deutlich eine ursprünglich im Siegel eingeschlossene Partie von 64 mm erkennen lässt.

[20]) Schweizer kommentiert dieses Siegel so: «Erstes bekanntes Siegel des Grafen und spätern Königs Rudolf. Der in linker Seitenansicht ansprengende Graf in Kettenhemd und Topfhelm, mit geschwungenem Schwert, ohne Schild. Die Arbeit ist sehr gering, der Gaul scheint zusammenzubrechen», vgl. UBZ oben bei Anm. 17. Wird das Siegel jedoch in die richtige Lage gerückt, bietet sich das Bild einer ansprechenden Parade!

[21]) QW n. 446. Es handelt sich um den bis in die jüngste Zeit einzigen Hof auf Hasenberg. Das Original (Kloster Engelberg) zeigt das rudolfsche Siegel von 1242/43 in guter Qualität (hier abgebildet).

[22]) UBZ n. 575, Original im StA Aarau (Fasz. Wettingen n. 19); es handelt sich um ein Gut am Badberg auf Heitersberg.

[23]) Steinacker n. 218. Der Rechtsakt erfolgte in civitate Bremegart. Abschrift im kleinen Urbar von Wettingen, n. 13, nach dem verschollenen Original der Sammlung Effinger zu Bern.

[24]) Rietschel (oben bei Anm. 4); dort auch die Auswertung der Studien von Karl Hegel, Eugen Huber, Heinrich Maurer, Eduard Heyek, Paul Schweizer und andern.
Es ist hier aber auch auf die neueste Stadtrechtsforschung hinzuweisen; vgl. E. Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland, Freiburg i. Br. 1932.
Den heutigen Stand der Forschung über die mittelalterliche Stadt fasst zusammen: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. von Carl Haase. Erster Band: Begriff, Entstehung und Ausbreitung. Darmstadt 1969. Zweiter Band: Recht und Verfassung, Darmstadt 1972.

[25]) Diese «freiburgische Stadtrechtsfamilie» umfasst nach Rietschel nebst den beiden Freiburg, Bremgarten, Colmar und Burgdorf, R 1905 S. 19.

[26]) Die von Merz gegebene, wohl zu einseitig auf späte Stadtrechtskodifikationen abgestellte Darstellung des Ursprunges und der Entwicklung unserer aargauischen Städte erscheint von daher überholt.

[27]) Diese Reichsvertretung im Aargau, westlich der Reuss, wird für die Habsburger erst lange nach dem Aussterben Lenzburgs in seinen beiden Linien, 1272 und 1273, angenommen; aber manche Rechtsvorgänge erweisen sie schon bald nach 1273 als gegeben, vorab im Raum Luzern und im Raum zwischen der Reuss und der Roth, wo jedenfalls kein anderes Geschlecht in solcher Funktion greifbar wird, auch keine andere Stellvertretung für den als Gaugrafen bemühten Otto von Burgund, das Kind Barbarossas.

[28]) Für die Einzelheiten der baulichen Entwicklung Bremgartens zwischen 1200 und 1240 vgl. Hausherr, Bremgarten 1959 (oben bei Anm. 7); auch Hausherr, Der Bremgarter Stadtbann und die abgegangenen Wald- und Lüplihöfe, in Bremgarter Neujahrsblätter 1970.

[29]) Hausherr, Bremgarten 1959; zum Burgum: Absch. 7 Vicus, S. 58 fg; zur ersten Oberstadt: Absch. 10, Die erste Oberstadt, ein Brückenort, S. 86 fg.; zur Unterstadt: Absch. 11, Die spätere Niederstadt, ein Kirchplatz, S. 101 fg.; zur Hermetschwiler Mühle in der Unterstadt im besondern: Hausherr, Das Hermetschwil der Acta Murensia, in Unsere Heimat, Jahresschrift der Hist. Ges. Freiamt 35/1958.

[30]) Der Turm, das anschliessende Oppidum und noch die Stadt in ihrer ersten Zeit, bis zur Errichtung der grossen Stadtkirche vor 1250 in der Unterstadt waren nach Zufikon kirchgenössig, dem Bann, dem nach der Meinung des Verfassers in früher Zeit das ganze Gebiet zwischen der Jonen und der Barriere unterhalb Eggenwil zugehört hatte.

[31]) Im ersten Stadtrodel von ungefähr 1300/10 klafft für die Verteidigung der Stadt eine Lücke, die genau dem Umkreis des Burgum entspricht; hier hatte die Stadt also keine Wehrfunktion, vgl. Hausherr, Bremgarten 1959 S. 92 und Planskizze S. 89.

[32]) Zu diesem von den Forschern bisher nicht gefassten Officium vgl. Hausherr, Bremgarten 1959 S. 82 fg.; auch Hausherr, Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuss-Limmat, in Unsere Heimat 35/1961 S. 11 fg.

[33]) Hausherr, Bremgarten 1959, Absch. 10: Communitas civium, S. 73 fg. Die Verschiedenheit der Beurkundungsorte, entweder «in burgo/in castro» oder «in civitate/in domo sculteti» wurde nicht ausgewertet. Das unstimmige Bild des Zustandes der Stadt zwischen 1240 und 1300 bei Merz ergibt sich auch daraus, dass er das habsburgische Verwaltungs-«hus» mit «der engliberg hus» verwechselt, der Liegenschaft in der Unterstadt, die Graf Rudolf 1261 dem Kloster Engelberg schenkte, damit dieses dort eine klösterliche Niederlassung errichte, vgl. Hausherr, Bremgarten 1959 S. 60 und 107.

[34]) Die de barro scheinen um 1228 als habsburgisches Ministerialgeschlecht nach Bremgarten verpflanzt worden zu sein, als

nämlich Graf Rudolf II. seinen Anteil an dem (seit langem zum Haus Habsburg gehörenden) Hof Baar dem Kloster Kappel verkaufte. In diesem Zeitpunkt war der Hof der Gemahlin Rudolfs II., Heilwig aus dem Haus Kiburg, zum Pfand gesetzt, und es handelte sich später darum, diese Pfandhaft zu lösen; vgl. UBZ n. 446. In Bremgarten treffen wir Burchard von Baar in der Zeit von 1242 bis 1263 (QW n. 446, UBZ n. 573, 650, 1079, 1082, QW n. 895, UBZ n. 1233, 1234) zumeist unter den «Bürgerlichen».

[35]) Rietschel aaO 1907 S. 20.

[36]) Es gibt kein Dokument hinsichtlich der bei Habsburg sonst üblichen «Präsentation». Die bescheidenen Zinse dürften sich auf habsburgische Liegenschaften in der Stadt beziehen.

[37]) Hausherr, Bremgarten 1959 S. 84 fg.